

Allgemeine Geschäftsbedingungen von MULTITRON GmbH

Postfach 245, 6110 Wolhusen - Tel. 041- 490 22 77 (nachfolgend MT genannt)

1. Allgemein

1.1 Für unsere Angebote und Lieferung gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichen Form.

2. Lieferumfang

2.1 Die Lieferung erfolgt unter Pauschalkosten gemäß Offerte an den gewünschten Standort.

2.2 Maßgebend für die Konfiguration und gegebenenfalls die Spezialausrüstung der zu liefernden Geräte ist unsere Auftragsbestätigung/Offerte/Bestellannahme sowie eventuelle schriftliche Nachträge. Konstruktionsänderungen gegenüber der Auftragsbestätigung / Offerte / Bestellannahme sind vorbehalten, sofern diese Änderungen keinen Einfluss auf die Funktion, die Leistung und den Preis haben.

2.3 An der integrierten Software gewährt MT dem Kunden die nicht übertragbare und nicht ausschließliche Erlaubnis zur Benutzung.

2.4 Alle von MT erarbeiteten Programme, einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Know-how und sämtliche Dokumentationen bleiben geistiges Eigentum von MT.

2.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Hard- und Software sowie sämtliche Informationen inkl. Know-how, welche ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt werden, nur für seinen eigenen Gebrauch mit den gelieferten Produkten zu benutzen, sie dritten nur zugänglich zu machen, soweit es für den Gebrauch der Produkte unerlässlich ist.

2.6 Bei der Weiterveräußerung der Geräte überbindet der Kunde diese Verpflichtung seinem Abnehmer.

2.7 Die Lieferung und Montage der Geräte erfolgt durch das Fachpersonal vom MT. Vorgängig sind durch den Käufer die bauseits notwendigen Installationsvorbereitungen (Elektrizität, evt. Betonfundament usw.) erstellen zu lassen.

2.8 Für die Einhaltung allgemeiner und örtlicher Vorschrift am Standort der Geräte ist der Kunde verantwortlich.

2.9 Im Anschluss an die Montage erfolgt eine Instruktion betreffend Bedienung und Unterhalt des Gerätes. (erfolgt am Firmensitz von MT. Durch Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls bestätigt der Kunde, diese Instruktion vollständig und umfassend erhalten zu haben.

3. Annullierung

3.1 Ein rechtsgültiger erteilter und von MT bestätigter Auftrag kann nur in zwingenden Fällen annulliert werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung von MT. Der Käufer verpflichtet sich, 30% vom Auftragswert zu Bezahlen.

4. Liefertermine

4.1 die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den zur Zeit der Auftragsbestätigung bekannten Verhältnissen. MT kann die Lieferzeit verlängern, wenn

4.2 bei MT und/oder ihren Unterlieferanten die Verhältnisse sich durch äußere Einflüsse derart verändern, dass ein geordneter Fortgang der Arbeiten nicht mehr möglich ist, die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben nicht oder zu spät eintreffen oder nachträglich geändert werden.

4.3 wenn die entsprechenden Leitungen nicht installiert und die übrigen baulichen Maßnahmen nicht abgeschlossen sind (Pkt. 2.7).

4.4 Eine verspätete Lieferung, ungeachtet der Gründe, gibt dem Kunden nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; ebenso werden sämtliche Folgeforderungen irgendwelcher Art wegbedungen.

4.5 Können die bestellten Geräte zum vereinbarten Termin nicht geliefert werden, aus Gründen welche MT nicht zu vertreten hat, ist MT berechtigt, nach 30 Tagen Wartezeit den gesamten Auftrag mit dem bestätigten Zahlungsziel sofort einzufordern. Gleichzeitig werden die Apparate bei MT auf Kosten des Kunden eingelagert.

5. Zahlung

Falls eine Rechnung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist, werden alle übrigen Rechnungen sofort fällig und die restlichen Lieferungen erfolgen nur bei gleichzeitiger Barzahlung. Mahnkosten Fr. 20.- Außerdem, wird auf jeder an Fälligkeit unbezahlten Rechnungen ein Verzugszins von 8 % dazugerechnet.

Ferner behält sich MT das Recht vor, sämtlichen Dienstleistungen, bis zur Begleichung aller offenen Rechnungen einzustellen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Kunde gibt sein ausdrückliches Einverständnis, dass MT den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Register und gegebenenfalls beim Hausbesitzer eintragen kann. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers

7. Garantie

7.1 MT leistet diese Garantie für die Dauer von 12 Monaten (Ersatzteile) ab Datum der Inbetriebsetzung (Arbeitsrapport des Servicetechnikers), oder ab Datum der Übergabe (Übernahmeprotokoll).

7.2 MT erbringt die Garantieleistung nach ihrem Ermessen am Standort der Geräte oder in den eigenen Werkstätten.

Entsprechend den Umständen wird MT diejenigen Teile unentgeltlich Ersetzen und montieren, welche sich innerhalb eines Jahres infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als erheblich beeinträchtigt herausstellt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MT über.

7.3 Zu Vornahme aller durch MT notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Kunde nach Abstimmung mit MT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. In der Regel erfolgen solche Arbeiten während der Normalarbeitszeit.

7.4 Die Garantiepflicht erstreckt sich nicht auf Schäden, welche durch unsachgemäßen Einsatz oder durch Belastungen entstanden sind, über die anlässlich der Auftragsbestätigung bekannten Werte hinausgehen.

7.5 Von der Garantieleistung ausgeschlossen ist der Ersatz sämtlicher Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Ausfälle durch Stromunterbruch, Netzwerkausfall, Telefonausfall insbesondere auch ausgeschaltete Schalter und Sicherungen und Elementarschäden. Störungen durch äußere Einflüsse wie Licht, Feuchtigkeit, Staub, Schmutz, Kälte, Wasser, usw.

Unsachgemäße Bedienung, fahrlässige oder böswillige Beschädigungen, sowie höhere Gewalt (Feuer-, Frost-, Wasserschäden, Kondensbildung usw.)

Störungen und Defekte infolge Eingriffe von nicht autorisierten Personen an der Anlage und dessen Peripherie.

Jegliche Ersatzansprüche für Folgeschäden, wie z.B. für Gewinnausfall, Frostschäden, Stromausfälle, Systemabstürze intern und extern, Vandalismus usw. sind ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von MT, anwendbar ist schweizerisches Recht.

9. Schlussbestimmungen

Spezialbedingungen, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Mitteilungen an Mitarbeiter von MT sind unwirksam.

Gültig ab 1. Januar 2011